

# **RS OGH 1995/11/22 1Ob573/95, 1Ob2005/96a, 6Ob289/97m, 7Ob288/98y, 9Ob98/99y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1995

## Norm

ABGB §1167

ABGB §1168a

## Rechtssatz

Als schlüssige Kenntnisnahme der Erfüllung kommt es in Betracht, daß der Besteller das vereinbarte Entgelt bezahlt oder die Bezahlung zusagt, daß er das Werk bestimmungsgemäß benützt, insbesondere auch, daß er es für ein anderes darauf aufbauendes Werk verwendet oder verwenden läßt oder daß er das Werk besichtigt, ohne innerhalb angemessener Frist die Übernahme zu verweigern

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 573/95

- 1 Ob 2005/96a

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2005/96a

Auch; nur: Als schlüssige Kenntnisnahme der Erfüllung kommt es in Betracht, daß der Besteller das vereinbarte Entgelt bezahlt oder die Bezahlung zusagt, daß er das Werk bestimmungsgemäß benützt. (T1)

- 6 Ob 289/97m

Entscheidungstext OGH 16.10.1997 6 Ob 289/97m

nur T1

- 7 Ob 288/98y

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 288/98y

Auch; nur T1: Beisatz: Als schlüssige Kenntnisnahme der Vollendung kommt bestimmungsgemäßes Benutzen über eine erforderliche Erprobung hinaus in Betracht. (T2); Beisatz: In der Nutzung liegt ein schlüssiges Abgehen von der Vereinbarung, wonach das Werk nur durch Unterfertigung eines Übernahmeprotokolles übernommen werden solle. (T3)

- 9 Ob 98/99y

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 Ob 98/99y

Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Besteht jedoch das herzustellende Werk nur in der Herstellung von unselbständigen Teilen, die für die Benutzung des Gebäudes nicht von ausschlaggebender Bedeutung waren, kann in der Benützung nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise die Erklärung erblickt werden, diese Außenanlagen ungeachtet gröbster Mängel übernehmen zu wollen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088998

## Dokumentnummer

JJR\_19951122\_OGH0002\_0010OB00573\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)